



SCHUTZKONZEPT FÜR GEMÜSE- OBST/BEELENBAUBETRIEBE UNTER COVID-19

Version 25.06.2020

REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 1.5 Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Nieset oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

Schutz gegen Übertragung

Folgende Verhaltensregeln sind zur Verhütung von Übertragungen zu beachten:

- Distanzhaltung, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten
- Ein besonderer Schutz von Personen ab 65 Jahren oder mit bestimmten Grunderkrankungen am Arbeitsplatz ist über die grundlegenden Schutzmassnahmen hinaus nicht mehr notwendig. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens 1.5 Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Falls die Distanzmassnahmen nicht eingehalten werden können, müssen Masken getragen werden.

SCHUTZMASSNAHMEN

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen. Die persönlichen Schutzmassnahmen sind nachrangig dazu. Für besonders gefährdete Mitarbeitende sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des neuen Coronavirus durch Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

GRUNDREGELN

Dieses Schutzkonzept wurde für die Obst- und Gemüsebranche erstellt. Es stellt sicher, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen
5. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten
6. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen
7. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen
Alle Personen im Unternehmen sollen regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz und vor und nach den Pausen
Händedesinfektionsmittel am Eingang bereitstellen
An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss Desinfektionsmittel (Desinfektionsstationen) bereitstehen
Mitarbeiter auffordern vor und nach jeder Aktivität die Hände zu waschen
Die Mitarbeiter instruieren, wie man Hände richtig wäscht und desinfiziert
Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften und Papiere in Gemeinschaftsbereichen (wie Kaffeeecken und Küchen)

2. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 m Distanz zueinander.

Massnahmen
Verteilen der Arbeitsplätze (grössere Abstände)
Arbeitsplätze mit z.B. Vorhängen, Paravents oder Trennscheiben von anderen Mitarbeitenden und vor Kundschaft trennen
Bodenmarkierungen anbringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1.5 m zwischen im Geschäft anwesenden Personen zu gewährleisten und den Personenfluss zu respektieren
Warteschlangen ins Freie verlagern (auch die 1.5 Meter Abstand beachten)
Dienstleistung online anbieten, falls möglich
1.5 m Distanz in Aufenthaltsräumen (z.B. Kantinen, Küchen, Gemeinschaftsräume) sicherstellen
1.5 m Distanz in öffentlichen WC Anlagen sicherstellen
Bei Gruppentransporten: Anzahl der Personen im Fahrzeug verringern, indem mehrere Fahrten gemacht oder mehrere Fahrzeuge (z. B. Privatfahrzeuge) benutzt werden

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 m

In Fällen, in denen aus beruflichen Gründen weder die Einhaltung der Abstand von 1.5 Meter noch Schutzmassnahmen wie Abschränkungen oder Masken möglich sind, sind andere Präventionsmassnahmen zu treffen, wie etwa die Eingrenzung von engeren Kontakten auf beständige Teams.

Massnahmen
Mitarbeitende müssen sich vor und nach jedem (Kunden-) Kontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren
Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen
Unnötigen Körperkontakt vermeiden (z. B. Händeschütteln)
Abstände mit Klebband markieren; Sofern Abstände nicht möglich einzuhalten sind, dann mittels Blachen oder Trennwänden arbeiten
Tragen von Schutzkleidern und Schutzmasken
Arbeitswerkzeuge regelmässig desinfizieren zum Beispiel im Desinfektionsbad

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen
Regelmässige Desinfektion der Arbeitsgegenstände, PC, Telefone und Handydisplays
Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen oder andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sollten regelmässig gereinigt werden
Evtl. Ressourcen für Reinigung erhöhen. Hier gilt es die Desinfektionstätigkeit zu priorisieren

Das Personal erinnern, dass Tassen, Gläser, Geschirr oder andere Utensilien nicht mit einander geteilt werden sollten, Geschirr nach Gebrauch spülen
Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen
Fachgerechte Entsorgung von Abfall <ul style="list-style-type: none"> - regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit) - Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden - Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen - Abfallsäcke nicht zusammendrücken
Persönliche Arbeitskleidung verwenden; Arbeitskleider regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Massnahmen
Als besonders gefährdete Personen gelten Personen ab 65 Jahren und alle Personen mit Adipositas, Bluthochdruck, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Krebs.
Die Entscheidung darüber, ob die Arbeitnehmenden zu Hause oder im Büro arbeiten sollen, ist zukünftig dem Arbeitgeber überlassen.
Ein besonderer Schutz von Personen ab 65 Jahren oder mit bestimmten Grunderkrankungen am Arbeitsplatz ist über die grundlegenden Schutzmassnahmen hinaus nicht mehr notwendig. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

5. COVID-19 -ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Massnahmen
Mitarbeitende mit Schnupfen (ohne Fieber und Husten) dürfen arbeiten, sofern die Hygiene- und Abstandsregeln rigoros eingehalten werden können. Bei Unsicherheit kann auf https://check.bag-coronavirus.ch/screening oder auf https://coronavirus.unisante.ch/de (in 10 Sprachen verfügbar) überprüft werden, ob der Gesundheitszustand eine ärztliche Konsultation erfordert.
Mitarbeitende mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber) <ul style="list-style-type: none"> - Müssen zu Hause bleiben (Heimisolation). - Bei Auftreten der Symptome bei der Arbeit -> Mitarbeiter informiert die Betriebsleitung und begibt sich sofort in Heimisolation. - Mitarbeiter klärt telefonisch mit seinem Hausarzt oder einem Arzt aus der Region ab, was zu tun ist. - Keinem Mitarbeitenden erlauben krank zu arbeiten.
Mitarbeiter mit einem positiven SARS-Cov2 Test <ol style="list-style-type: none"> 1) Mitarbeiter informiert umgehend den Arbeitgeber und bleibt mindestens 10 Tage und bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause.

- 2) Der Arbeitgeber klärt folgende Frage:
Mit wem hatte der Mitarbeitende engen Kontakt?
Definition von relevanter Exposition =
Sprechkontakt <1.5 m und >15 Minuten
- 3) Die Betriebsleitung sorgt dafür, dass alle potenziell exponierte Mitarbeiter identifiziert werden und sich ebenfalls in Heimisolation begeben.
- 4) Alle nicht betroffene Mitarbeitenden
 - a. OHNE Symptome können weiterarbeiten solange sie keine Symptome entwickeln.
 - Sie müssen sich selbst aktiv auf Fieber und eine Atemwegsinfektion überwachen.
 - Sie müssen die Hygienemassnahmen rigoros einhalten, insbesondere das Händewaschen.
 - b. Bei Krankheitssymptomen -> befolgen des Punktes „Mitarbeiter mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung“

6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen
Schulung im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial
Einwegmaterial (Masken, Gesichtsschilder, Handschuhe, Schürzen etc.) richtig anziehen, verwenden und entsorgen
Wiederverwendbare Gegenstände korrekt desinfizieren

7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen
Schreiben an Mitarbeiter mit Änderungen und Richtlinien des BAG
Richtlinien BAG im Betrieb aufhängen (kein Händeschütteln, Hände waschen, mindestens 1.5 m-Sicherheitsabstand bei allen Arbeiten, etc.) und nötige Anpassungen vornehmen (verschliessbare Eimer für die Entsorgung von Taschentüchern zur Verfügung stellen)
Richtlinien in Portugiesisch, Polnisch, Rumänisch, Bosnisch, etc. aus-drucken und aufhängen. Diverses Kampagnenmaterial des BAG gibt es hier in mehreren Sprachen zum kostenlosen Herunter-laden: https://bag-coronavirus.ch/downloads/
Der Arbeitgeber muss die Mitarbeitenden informieren, dass die Abstands- und Hygieneregeln ebenfalls in den Pausen und allen gemeinschaftlichen Einrichtungen (Küchen, Esszimmer, usw.) einzuhalten sind
Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang

8. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft

Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten

Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen

Bestand von Hygienemasken regelmässig kontrollieren und nachfüllen

Soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen

Keine kranken Mitarbeitenden arbeiten lassen und Betroffene sofort nach Hause schicken

ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

Dokumentation über Anbau:

- Verständliche Dokumentation der wichtigsten Arbeiten sowie Parzellenpläne, Pflanzenschutzinsatz etc., welche zentral in jeden Betrieb abgelegt werden und bei Bedarf für die Erklärung von Aufträgen an Dritte zur Verfügung stehen.
- Parzellenpläne und Arbeitswege und Perimeter definieren und erklären.

Selbstkontrolle:

- Es gibt momentan keine Indizien, dass Lebensmittel oder Trinkwasser mit der Übertragung des Corona Virus in Verbindung stehen. Es müssen daher aus Sicht der Lebensmittelsicherheit keine zusätzlichen spezifischen Massnahmen getroffen werden. Die Hygiene- und Reinigungskonzepte, die im Rahmen der Selbstkontrollen bereits implementiert sind und die lebensmittelrechtliche Anforderung erfüllen, reichen bei konsequenter Anwendung aus.
- Die Selbstkontrolle muss aufrechtgehalten werden. Insbesondere die Anwendung des Systems der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte, Probenahme, Sicherstellung der guten Verfahrenspraxis muss sichergestellt werden.

Ausländische Arbeitskräfte:

- Sofern sie einreisen können, sind keine Quarantänemassnahmen von Seiten der Behörden vorgesehen.
- Der Arbeitgeber muss bei gemeinschaftlichen Wohnräumen auf die Abstandregeln achten. Jeder Mitarbeiter muss ein eigenes Zimmer haben und die gemeinsamen Einrichtungen (Küche, Bad) sind nacheinander oder mit mindestens 1.5 m Abstand zu benutzen. Wenn dies nicht möglich ist, prüfen, ob die Mitarbeiter auf leerstehende Hotels verteilt werden können.

Wann dürfen Angestellte die Arbeit verweigern?

Arbeitnehmer dürfen mit dem blossen Hinweis auf eine abstrakte Ansteckungsgefahr am Arbeitsplatz die Arbeit nicht verweigern. Es müssen klare Anhaltspunkte vorliegen, die für eine erhöhte An-


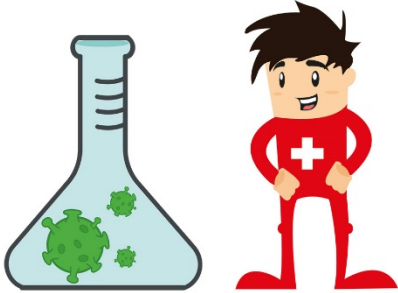
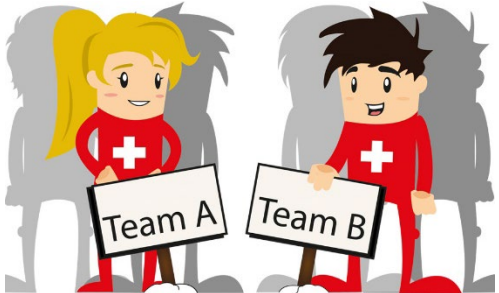

steckungsgefahr am Arbeitsplatz sprechen, damit ein Arbeitnehmer berechtigterweise vom Arbeitsplatz fernbleiben darf. Liegen solche Anhaltspunkte für eine erhöhte Ansteckungsgefahr vor, so hat der Arbeitgeber die nötigen und zumutbaren Schutzmassnahmen zu treffen. Wie weit diese Massnahmen reichen, hängt nicht nur von der allgemeinen Bedrohungslage ab, sondern auch vom Einzelfall (Art des Betriebs, Art der Arbeit, Aussenkontakt, Arbeitsort etc.). Solange die Angestellten arbeitsfähig sind und bei ihnen kein Verdacht einer Ansteckung besteht oder eine tatsächliche Erkrankung vorliegt, ist das Arbeitsverhältnis wie gewohnt fortzuführen.

Muss der Arbeitgeber den Lohn fortzahlen?

Bei begründeter Arbeitsverweigerung, zum Beispiel infolge einer konkreten behördlichen Anordnung (z.B. individuelle Anordnung einer Quarantäne) oder weil der Arbeitgeber die nötigen Schutzmassnahmen nicht trifft, muss bzw. darf der Angestellte zuhause bleiben und von der Arbeit fernbleiben; dies bei voller Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber. Bei einer ärztlich angeordneten Quarantäne besteht unter Umständen ein Anspruch auf eine Erwerbsausfallsentschädigung (EO). Zuständig sind die Ausgleichskassen. Von Angestellten in Quarantäne kann der Arbeitgeber Home-Office verlangen, soweit zumutbar und umsetzbar. Die Anordnung des Arbeitgebers, während einer Quarantäne Ferien zu beziehen, ist nicht zulässig. Die angeordnete Kompensation von Überstunden ist strittig.

«STOP-Prinzip»

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

S	S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist .	
T	T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze, etc.).	
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).	
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken, Handschuhe, etc.).	

Persönliche Schutzmassnahmen

Persönliche Schutzmassnahmen sollten nur eingesetzt werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z. B. Hygienemasken) verfügbar ist. Sie sind weniger effizient als die Substitution und technische oder organisatorische Massnahmen.

Mitarbeitende müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und entsprechend geübt im Umgang damit sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsgefühl und grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden vernachlässigt.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt.

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: _____